

<b>Kenntnisnahme</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/0061/2021</b> Status: öffentlich Datum: 04.05.2021		
Dezernat:	I		
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten		
Sachbearbeiter/in:	Schaefer, Janina		
Beratungsfolge:			
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>	
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich	

### **Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

die Genehmigung des Haushalts 2021 sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplans 2021 des DBM mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 30. April 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

#### Begründung:

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat

1. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021;
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 11.12.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;

3. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 15.200.000 € gemäß § 103 Abs. 2 HGO;
4. die Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 36.136.000 € gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

Unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen unter Hinweise gemäß § 97 a HGO genehmigt.

Weiterhin genehmigt wurde die im Wirtschaftsplan 2021 des DBM vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 2.110.826 €.

Die Genehmigung mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums wird der Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Die Unterlagen zur Haushaltsgenehmigung wurden beim Regierungspräsidium mit Bericht vom 22. Februar 2021 vorgelegt.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Anlagen: Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 30. April 2021



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der  
Universitätsstadt Marburg  
Markt 9  
35035 Marburg

Geschäftszeichen: RPGL-13-03m0207/7-2015/10  
Dokument Nr.: 2021/472439

Bearbeiter/in: Miriam Peter  
Telefon: +49 641 303-2165  
Telefax: +49 611 32764-4413  
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: 20  
Ihre Nachricht vom: 22.02.2021

Datum 30 April 2021

### Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2021 Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht vom 22.02.2021, Az: 20, hier eingegangen am 25.02.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 11.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 25.02.2021 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den nichtausgeglichenen Finanzhaushalt und das diesbezügliche Haushaltssicherungskonzept. Ebenfalls vorgelegt wurde der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs „Dienstleistungsbetrieb Marburg (DBM)“; dieser enthält als genehmigungspflichtigen Teil die geplanten Kreditaufnahmen für das Wirtschaftsjahr 2021.

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Abweichungen von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt, des beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts, der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen für die Universitätsstadt Marburg sowie die Genehmigung der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DBM für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2021 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



## I. Rückblick

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Marburg wurde am 29.06.2020 erteilt. Die Satzung enthielt als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr 2020 am 11.12.2020 beschlossen und am 23.12.2020 vorgelegt. Die Genehmigung für den Nachtrag wurde am 19.01.2021 erteilt.

Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – sach- und fristgerecht erfüllt. Im Haushaltsvollzug 2020 zeichnet sich im Vergleich zur Planung erneut eine deutliche Ergebnisverbesserung ab.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 wurden aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt; ein Aufstellungsrückstand besteht daher nicht.

## II. Haushalt 2021

Der Haushalt erfüllt nicht die verschärften Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Die Universitätsstadt Marburg plant im Jahr 2021 mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 7.906.000 €. Das Jahresergebnis beläuft sich auf einen Fehlbedarf in Höhe von 7.905.000 €. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung wird erst ab 2023 wieder mit Überschüssen gerechnet. Es kann jedoch der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis unter Inanspruchnahme der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses erreicht werden, die sich zum 31.12.2020 auf rund 112,3 Mio.€ beläuft.

Der voraussichtliche Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt beläuft sich 2021 auf 14.044.950 €. Der Zahlungsmittelbestand der Stadt Marburg belief sich am 1.01.2021 auf 66.273.035 €. Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit weist 2021 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 3.297.050 € aus, der jedoch nicht vollständig ausreicht, um das operative Geschäft der Universitätsstadt Marburg ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln zu finanzieren. Die ordentliche Tilgung kann nicht (vollständig) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden, sodass die Vorgaben der §§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und 3 Abs. 3 GemHVO verfehlt werden.

Aus dem mit der Haushaltssatzung beschlossenen Haushaltssicherungskonzept geht hervor, dass die Universitätsstadt Marburg über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um den Ausgleich des Finanzhaushalts ohne Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten herzustellen. Das Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigungserteilung war daher nach Abschnitt II Ziffer 3b Finanzplanungserlass (StAnz 44/2020 S. 1113) entbehrlich. Darüber hinaus werden mit der Haushaltssatzung keine Liquiditätskredite festgesetzt.

Nach Abschnitt II Ziffer 4 des o.g. Finanzplanungserlasses ist mit Blick auf die vorhandenen Rücklagen und freien liquiden Mitteln die Aufstellung eines

Haushaltssicherungskonzepts (HSK) an sich nicht erforderlich gewesen. Das gleichwohl von der Universitätsstadt Marburg beschlossene HSK entspricht den wegen der bestehenden Planungsunsicherheiten reduzierten Anforderungen des o.g. Finanzplanungserlasses und ist daher genehmigungsfähig.

Die Stadt Marburg plant im Jahr 2021 freiwillige Leistungen in Höhe von 24,44 Mio. € (Vorjahr: 26,37 Mio. €) und bewegt sich damit nach wie vor auf höchstem Niveau. Die Situation des sowohl im Ergebnis- als auch Finanzhaushalt jahresbezogenen negativen Ergebnisses darf bei der Bewertung dieser Aufwandsposition nicht unberücksichtigt bleiben. Angesichts der aktuell noch sehr guten Liquiditätslage wird auf eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen verzichtet, jedoch verbunden mit meiner Erwartung, dass die Stadt Marburg weitere Ausweitungen der freiwilligen Leistungen möglichst vermeiden wird.

Die Personalaufwendungen belaufen sich im Jahr 2021 auf rd. 75,5 Mio. € (Vorjahr rd. 72,4 Mio. €). Die Veränderungen der Personalkosten werden hauptsächlich durch die Tarifsteigerungen und die Stellenplanänderungen verursacht. Im Stellenplan 2021 sind insgesamt 1.094,261 Planstellen ausgewiesen. Der Stellenplan erfährt im Jahr 2021 eine neuerliche Ausweitung von 34,223 Stellen im Vergleich zum Vorjahr. Der Gesamtstellenzuwachs verteilt sich auf die Einrichtung und Aufstockung von Stellen quer durch die gesamte Verwaltung. Der zusätzliche Personalbedarf ist plausibel dargelegt und begründet.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit zu bildende Liquiditätsreserve kann nach dem geplanten Zahlungsmittelendbestand im Haushalt dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Verwerfungen durch die Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat die Stadt Marburg das Ziel einer konsequenten Haushaltskonsolidierung zu verfolgen. Angesichts der veränderten Lage hat sie verantwortungsvoll abzuwägen, ob und welche der Aufwendungen und Auszahlungen angesichts der künftig ggf. erforderlichen Einsparungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen (§ 96 Abs. 1 HGO). Auf die Möglichkeit des Erlasses haushaltswirtschaftlicher Sperren (§ 107 HGO) wird vorsorglich hingewiesen.

Insoweit gilt auch, dass ertragsabhängige Produkte fortlaufend mit dem Ziel zu überprüfen sind, Unterdeckungen zu vermeiden. Hinsichtlich der Pflichtaufgaben sind alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen beläuft sich 2021 auf 33.725.000 €. Gegenfinanziert wird aus Investitionszuweisungen (11.023.000 €), Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens (20.000 €) und Einzahlungen aus der Tilgung gewährter Kredite (570.000 €). Die dann noch verbleibende Deckungslücke wird teilweise durch Kreditaufnahmen in Höhe von 15.200.000 € und aus dem Kassenbestand geschlossen.

Der Investitionsbedarf könnte theoretisch auch vollumfänglich durch die vorhandenen liquiden Mittel finanziert werden. Um die Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich defizitärer

Ergebnishaushalte nach aktueller Rechtslage einzusetzen, müsste diese auch im Kassenbestand verfügbar bleiben. Dies bedeutet, dass diese Beträge nicht zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden könnten. Infolgedessen müsste die Stadt Marburg die Investitionen, soweit keine anderweitige Deckung möglich ist, über Kreditaufnahmen finanzieren. Diese vorsorgliche Planung der Kreditaufnahmen sollte möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Deckung der Investitionen aus der vorhandenen Liquidität möglich ist, sollte eine Nettoneuverschuldung vermieden werden. Insofern kann die Planung der Nettokreditaufnahme aufsichtsbehördlich noch toleriert werden. Aufgrund der Belastung auch für nachfolgende Generationen sind aber alle Anstrengungen zu unternehmen, eine Nettoneuverschuldung und somit eine höhere Verschuldung zukünftig möglichst zu vermeiden.

Die Kreditaufnahmen oberhalb der Nettoneuverschuldungsgrenze sind im Wesentlichen begründet durch Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben sowie durch Komplementärfinanzierungen im Rahmen von Förderprogrammen (Land). Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stadt Marburg und aufgrund der Bedeutung der Investitionsmaßnahmen für die Stadt erachte ich die beabsichtigten Kreditaufnahmen nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigungsfähig, da davon auszugehen ist, dass die Stadt Marburg wirtschaftlich in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen (sowie den Verpflichtungsermächtigungen) nachzukommen. Im Hinblick auf den o.g. Grundsatz der Nachrangigkeit der Investitionsfinanzierung mittels Krediten erwarte ich allerdings, dass im Haushaltsvollzug möglicherweise entstehende Finanzmittelüberschüsse auch unterjährig zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden und die Kreditermächtigung in diesem Umfang mithin nicht ausgeschöpft wird.

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 36.136.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in den Jahren, zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen sollen gemäß § 102 Abs. 2 HGO nur zu Lasten der nächsten drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre veranschlagt werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entspricht dem Grundsatz des § 102 Abs. 2 HGO. Die voraussichtlichen Zahlungen werden in den Jahren 2022 bis 2024 fällig und entfallen auf diverse Verwaltungsbereiche, insbesondere Erneuerungsmaßnahmen an Schulen, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen. Die Investitionen sind im Haushaltsplan dargestellt und begründet. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist insgesamt genehmigungsfähig.

Liquiditätskredite werden 2021 nicht festgesetzt.

Ich weise nochmals auf die ab dem 1.01.2019 bestehende Verpflichtung zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über den aufgestellten Jahresabschluss hin (§112 Abs. 9 HGO).

In diesem Zusammenhang erinnere ich an das zeitnahe Aufstellen der Gesamtabschlüsse 2018 und 2019 nach § 112 Abs. 5 und 9 HGO.

### III. Auflagen

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2021 der Universitätsstadt Marburg für das Haushaltsjahr 2021 wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass vom 1.10.2020 (StAnz. 44/2020 S.1113) zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten weise ich hin. Demnach ist die Prognose der kommunalen Steuereinnahmen ab 2021 von bisher nicht bekannter Unsicherheit geprägt. Umfang und Dauer des dramatischen Wirtschaftseinbruchs in Folge der Corona-Pandemie sind nicht verlässlich abschätzbar. Vor dem Hintergrund dieser schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere die Aufwendungen besonderes verantwortungsvoll zu steuern.
2. Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2021 ergibt sich eine Nettoneuverschuldung. Wegen der Belastungen zukünftiger Haushalte aus dem Schuldendienst sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung künftig möglichst zu vermeiden. Auf § 3 Abs. 3 GemHVO weise ich hin.
3. Investitionsvorhaben sind genauestens auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
4. Bei der Ausführung des Stellenplans ist der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gemäß § 92 Abs. 2 HGO stets zu beachten. Bei einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt sind die Möglichkeiten personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Personalaufwandes eigenständig zu prüfen und zu ergreifen.
5. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir bis zum **30.07.2021**, **30.10.2021** und **01.02.2022** zu berichten. Der Bericht ist um eine Prognose über die Entwicklung bis zum Jahresende des Haushaltsjahres zu ergänzen. Die Anzahl der zum ersten eines jeden Monats tatsächlich besetzten Stellen sind mit dem Bericht mitzuteilen.

### IV. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2022

Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2022 bitte ich ferner um Beachtung folgender Hinweise:

#### 1.

Mit der Haushaltssatzung 2022 ist mir eine Aufstellung aller Leistungen vorzulegen, auf deren Auszahlung weder ein gesetzlicher noch ein vertraglicher Anspruch besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Der

Aufstellung sind die tatsächlich geleisteten freiwilligen Leistungen des Vorjahres beizufügen.

**2.**

Der Jahresabschluss 2021 ist innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs durch den Magistrat zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist mir sodann zeitnah vorzulegen.

Über meine Erwartungen und Hinweise hinaus sind alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen und vorhandene sowie etwaige weitere derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten zu nutzen.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung weise ich hin. Die Berichte sind mir **unaufgefordert** vorzulegen.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen; auf die Bekanntmachungsregel nach § 97 Abs. 5 HGO weise ich hin.



Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

**Anlage**



Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/10  
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 30. April 2021  
Tel.: +49 641 303-2165  
Dokument Nr.: 2021/472298

## GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021;
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 11.12.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
3. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

**15.200.000 €**

**(in Worten: Fünfzehn Millionen zweihunderttausend Euro)**

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**36.136.000 €**

**(in Worten: Sechsendreißig Millionen einhundertsechsendreißigtausend Euro)**

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

  
Dr. Ulrich  
Regierungspräsident



Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/10  
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 30. April 2021  
Tel.: +49 641 303-2165  
Dokument Nr.: 2021/473399

## GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 29.01.2021 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021:

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

**2.110.826 €**

**(in Worten: Zwei Millionen einhundertzehntausendachthundertsechszwanzig Euro).**

Dr. Ulrich  
Regierungspräsident